

JUGENDORDNUNG



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Wesen und Sitz	2
§ 2 Zweck	2
§ 3 Grundsätze	2
§ 4 Organe der SJM	2
§ 5 Sportjugendtag	3
§ 6 Abstimmung, Wahlen und Anträge	3
§ 7 Vorstand	4
§ 8 Kassenführung und Rechnungsprüfung	4
§ 9 Geschäftsstelle	4
§ 10 Auflösung	4
§ 11 Schlussbestimmungen	4

§ 1 Name, Wesen und Sitz

- 1.1 Die Sportjugend Mittelsachsen (SJM) ist die Jugendorganisation im Kreissportbund Mittelsachsen e.V. (KSBM)
- 1.2 Der Sitz der Sportjugend Mittelsachsen ist in Freiberg.
- 1.3 Die Sportjugend Mittelsachsen vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr. Diese müssen Mitglied in gemeinnützigen Vereinen oder Organisationen sein, die im Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen und Mitglied im KSBM sind.
- 1.4 Die SJM führt und verwaltet sich im Rahmen der Jugendordnung und der Satzung des KSBM selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit

§ 2 Zweck

Die SJM will in ihrer Arbeit im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes...

- 2.1 die Formen sportlicher und gesellschaftlicher Jugendarbeit weiter entwickeln,
- 2.2 den Sport fördern und pflegen
- 2.3 durch Bildung und Erziehung im Sport einen Beitrag zur Bewältigung gesellschaftlicher und jugendpolitischer Aufgaben leisten,
- 2.4 Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendhilfe wahrnehmen,
- 2.5 zur demokratischen Erziehung der Jugend beitragen,
- 2.6 die Fähigkeit und Bereitschaft zu sozialem Verhalten fördern,
- 2.7 zur Gesundheitserziehung der Jugend beitragen,
- 2.8 die internationale Verständigung wecken.

§ 3 Grundsätze

- 3.1 Die SJM bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.
- 3.2 Die SJM ist parteipolitisch unabhängig. Sie tritt ein für Friedenssicherung, Völkerverständigung, Achtung der Menschenrechte, soziale Sicherheit sowie Schutz und Erhalt der Natur und Umwelt.

§ 4 Organe der SJM

Organe der SJM sind:

- der Sportjugendtag
- der Vorstand

§ 5 Sportjugendtag

- 5.1 Der Sportjugendtag ist das oberste Organ der SJM und findet jährlich statt. Die Einberufung des Sportjugendtages erfolgt durch den Vorstand der SJM mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung. Es gibt ordentliche und außerordentliche Sportjugendtage.
- 5.2 Aufgaben des Sportjugendtages sind:
- Beratung und Abstimmung von Grundsatzfragen
 - Festlegen der Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
 - Beschluss über die Jahresrechnung und den Haushaltsvorschlag
 - Beschluss zur Wahlordnung
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes (alle 4 Jahre)
 - Berufung neuer Mitglieder für vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieder des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Beschluss zur Änderung der Jugendordnung
- 5.3 Der Sportjugendtag setzt sich aus den Delegierten der Jugendgremien der Mitgliedsorganisationen des KSBM und den Mitgliedern des Vorstandes der SJM zusammen. Jede der unter 1.3. genannten Organisationen kann einen Delegierten entsenden. Stimmberechtigte Delegierte müssen zur Wahl das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- 5.4 Außerordentliche Sportjugendtage finden statt, wenn:
- a) der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage der SJM oder im Hinblick auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält
 - b) die Einberufung von mindestens zwei Drittel der in einem Sportjugendtag anwesenden Mitgliedern unter Angabe des Zwecks und der Gründe beschlossen wird
 - c) die Einberufung von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich beantragt wird.

Die zur Einberufung und Durchführung des außerordentlichen Sportjugendtages erforderliche Frist zur Bekanntgabe der Tagesordnung kann auf zwei Wochen reduziert werden.

Der außerordentliche Sportjugendtag ist innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrages durchzuführen.

§ 6 Abstimmung, Wahlen und Anträge

- 6.1 Der Sportjugendtag ist nach ordnungsgemäßer Einladung mit den Stimmen der anwesenden Delegierten beschlussfähig. Stimmberechtigt sind nur anwesende Delegierte, eine Übertragung der Stimme ist nicht möglich.
- 6.2 Wahlen werden durch die Wahlordnung geregelt, die der Satzung des KSBM gegebenen Regelungen folgt.
- 6.3 Abstimmungen erfolgen offen. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung, Stimmenenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- 6.4 Anträge auf geheime Abstimmung bedürfen der Zustimmung eines Viertels der anwesenden Stimmberechtigten. Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung der SJM bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 6.5 Anträge, die auf dem Sportjugendtag behandelt werden sollen, sind mindestens 2 Wochen vorher über die Geschäftsstelle an den Vorstand einzureichen

§ 7 Vorstand

- 7.1 Der Vorstand wird vom Sportjugendtag der SJM gewählt und setzt sich aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schatzmeister und bis zu weiteren vier Mitgliedern zusammen. Dem Vorstand können hauptamtliche Mitarbeiter mit beratender Stimme angehören.
- 7.2 Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des KSBM, der Jugendordnung der SJM sowie der Beschlüsse des Sportjugendtages. Der Vorstand ist mit den Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 7.3 Zur Erledigung besonderer Aufgaben können Arbeitsausschüsse oder Kommissionen gebildet und vom Vorstand berufen werden. Die Beschlüsse haben empfehlenden Charakter und bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- 7.4 Der Vorsitzende des Vorstandes vertritt die Interessen der SJM nach innen und außen. Er ist gemäß Satzung des KSBM Mitglied im Vorstand des KSBM.

§ 8 Kassenführung und Rechnungsprüfung

Kassenführung und Rechnungsprüfung der SJM werden durch die Finanzordnung des KSBM geregelt.

§ 9 Geschäftsstelle

Zur Erledigung seiner Aufgaben bedient sich der Vorstand der Geschäftsstelle des KSB Mittelsachsen. Die Verantwortung trägt der Koordinator Sportjugend. Der Koordinator wird durch den KSBM unter Mitwirkung des Vorstandes der SJM eingestellt.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung der SJM kann durch einen ordentlichen und außerordentlichen Sportjugendtag erfolgen. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Stimmen erforderlich. Das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vermögen ist dem KSBM zur Verwendung ausschließlich für Zwecke des Kinder- und Jugendsports zu übereignen.

§ 11 Schlussbestimmungen

Die weiblichen Formen sind in den männlichen eingeschlossen.
Die vorliegende Jugendordnung tritt mit Wirkung vom 15. Oktober 2008 in Kraft. Bisherige Regelungen verlieren ihre Gültigkeit.